



Bern, 15. Oktober 2003

Pressemitteilung

Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention: Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat heute die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie beschlossen. Die Schweiz hat sich an den Verhandlungen zum Fakultativprotokoll aktiv beteiligt.

Das Fakultativprotokoll ist eine Ergänzung und Weiterführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Es stellt einen wichtigen Schritt zum Schutz des Kindes vor den schlimmsten Formen der kommerziellen Ausbeutung dar.

Am 25. Mai 2000 wurde das Fakultativprotokoll von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Die Schweiz unterzeichnete es am 7. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels. Das Fakultativprotokoll trat am 18. Januar 2002 in Kraft und zählt derzeit 65 Mitgliedstaaten.

Insgesamt vermag die schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen des Fakultativprotokolls zu genügen. Einzige Ausnahme bildet der Straftatbestand des Menschenhandels. Während gemäss Art. 196 StGB nur der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Opfers strafbar ist, verlangt das Fakultativprotokoll die Unterstrafestellung des Kinderverkaufs zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des kommerziellen Organhandels sowie der Zwangsarbeit. Um den Verpflichtungen des Fakultativprotokolls betreffend den Tatbestand des Menschenhandels nachzukommen, schlägt der Bundesrat die Revision von Art. 196 StGB vor.

Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls vervollständigt die Schweiz ihr Netzwerk menschenrechtlicher Übereinkommen und intensiviert die internationale Zusammenarbeit in diesem wichtigen Bereich.